

Vereinbarung zur Erstattung der anteiligen Personal-,
Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorischen Kosten
für die Grundschule einschließlich der Schulturnhalle in Schkopau,
Ortsteil Wallendorf (Luppe)
gem. § 70 Abs. 4 i. V. m. § 66 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Zwischen der

Gemeinde Schkopau (Schulträger)
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Haufe
Schulstr. 18 in 06258 Schkopau

und der

Stadt Leuna (Nutzer)
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Dr. Hagenau
Rathausstr. 1 in 06237 Leuna

wird auf der Grundlage des § 70 Abs. 4 i. V. m. § 66 Abs. 1 und 2 des
Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) - zuletzt geändert durch
Gesetz vom ~~18. Januar 2011~~ (GVBl. LSA S. 2) folgendes vereinbart:

Artikel 5 des
§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine Erstattung von Ausgaben für Personal-,
Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorischen Kosten an die Gemeinde Schkopau als
Träger der Grundschule Wallendorf einschließlich der Schulturnhalle durch die Stadt
Leuna als Nutzer.

§ 2 Umlagefähige Kosten

1. Umgelegt werden alle anfallenden Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach- und
kalkulatorischen Kosten. Zu den umlagefähigen Kosten gehören insbesondere die
folgenden Ausgaben:

a) Personalkosten

(Schulsekretärin, Hausmeister sowie sonstige, nicht vom Land getragene Personalkosten)
insbesondere:

1. Dienstbezüge
2. Beiträge zur Versorgungskasse
3. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

b) Bewirtschaftungskosten insbesondere

1. Unterhaltung der Grundstücke
2. Miete Schulgarten
3. Strom, Wasser, Heizmaterial

4. sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke
5. Reinigungskosten
6. Gebäudeversicherung

c) Sachkosten

(Ausgaben des laufenden Bedarfs zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs) insbesondere

1. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
2. PC, Kopierer und Drucker
3. Leasing Kopierer
4. Aus- und Fortbildung
5. Softwarepflege
6. Verbrauchsmittel
7. Schülerveranstaltungen
8. Schwimmunterricht (einschl. Beförderungskosten)
9. Schulfestwoche
10. Lehr- und Unterrichtsmittel
11. Versicherungen, Schadensfälle (Elektronikversicherung)
12. Bürobedarf
13. Bücher- und Zeitschriften
14. Post- und Fernmeldegebühren
15. Dienstreisekosten
16. Sachverständigenkosten
17. Mitgliedsbeiträge

d) Kalkulatorische Kosten insbesondere

1. Abschreibungen
2. kalkulatorische Zinsen
3. Innere Verrechnungen

2. Investive Maßnahmen für bauliche Maßnahmen bedürfen im Vorfeld aus Gründen der Planungssicherheit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien.

§ 3 Umlagefähige Ausgaben für den Hort

Die Kosten für den Hort werden entsprechend der Vereinbarung zur Übernahme von Betreuungskosten gem. § 3 b - Wunsch- und Wahlrecht - des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004 in der Fassung vom 12.03.2009 bzw. späteren ersetzenden Vereinbarungen umgelegt.

§ 4 Entstehung, Ende und Zahlung des Erstattungsanspruchs

1. Der Erstattungsanspruch entsteht durch die Beschulung von Kindern, welche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Leuna gemeldet sind.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht grundsätzlich ab dem 01.08. bei Schulanfängern, bei Kindern welche durch Zuzug beschult werden zum 1. des Monats, in welchem die Schule erstmals besucht wird.
3. Der Erstattungsanspruch entfällt mit Ausscheiden der Kinder aus der Schule wegen Umzugs oder aus anderen persönlichen Gründen zum Letzten des

Monats, in welchem die Schule besucht wurde oder zum 31.07. eines Jahres bei Wechsel in eine Schule des höheren Bildungsganges.

§ 5 Höhe der Erstattung

1. Die Ermittlung der umlagefähigen Kosten erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Die umlagefähigen Kosten werden durch die Gesamtschülerzahl dividiert und mit der Schülerzahl von Leunaer Kindern, berechnet auf die Anzahl der Schulbesuchsmonate, multipliziert. Grundlage hierfür ist die Schuljahresanfangsstatistik des laufenden Schuljahres.
2. Die Gemeinde Schkopau hat als Träger der Grundschule einen Standortvorteil und übernimmt hierfür 10 % der Kosten nach § 2 Abs. 1 b) dieser Vereinbarung. Die verbleibenden 90 % der Kosten werden entsprechend der Regelung im § 5 Abs. 1 aufgeteilt.
3. Die in § 2 Abs. 1 a), c) und d) dieser Vereinbarung benannten umlagefähigen Kosten werden voll umgelegt.
4. Zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. sind jeweils Abschläge i.H. v. 25 %, orientiert an den umlagefähigen Kosten des Vorjahres zu leisten. Die Abschläge werden mit der Endabrechnung festgesetzt. Bis zur Festlegung eines neuen Abschlages gilt der alte Abschlagsbetrag weiter.
5. Bis zum 30.06. des Folgejahres wird eine Endabrechnung für das vorangegangene Jahr erstellt und die bis dato geleisteten Abschläge angerechnet bzw. verrechnet. Der mit der Endabrechnung in Rechnung gestellte Betrag ist einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

§ 6 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2032.
2. Darüber hinaus verlängert sich diese Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist mit einer Frist von 9 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
3. Kündigungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Nebenabreden

1. Die Gemeinde Schkopau verpflichtet sich zur Beschulung der Leunaer Kinder aus den Ortsteilen Friedensdorf, Zöschen und Zweimen.
2. Bereits in anderen Horten untergebrachte Leunaer Kinder aus der Wallendorfer Schule wechseln aus ihrem bisherigen Hort zum 01.08.2013 in den Hort an der Grundschule Wallendorf (Luppe), wenn bis dahin der Umbau abgeschlossen ist und eine gültige Betriebserlaubnis für den Hort vorliegt.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass mit Einführung der Doppik die Rahmenbedingungen beibehalten werden und entsprechend auf die Produkte anzuwenden sind.
4. Weitere Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sollten diese getroffen werden wollen, so sind sie schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist die übrige Vereinbarung auch weiterhin gültig. Die beteiligten Parteien verpflichten sich für diesen Fall zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck wirtschaftlich und bei vernünftiger Auslegung am ehesten entspricht.

Schkopau, den 27. III. 2012

Leuna, den 27. III. 2012


.....
Haufe, Bürgermeister


.....
Dr. Hagenau, Bürgermeisterin